



proT-in
Bundesvorstand
Kellerbergstr. 16
57319 Bad Berleburg
eMail bundesvorstand@proT-in.de
Tel. (0 27 51) 95 91 96

VERWALTUNGSGERICHT ARNSBERG
BESCHLUSS

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des

Antragstellers,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Christian Loh,
Hochstraße 21, 57319 Bad Berleburg,
Gz.: 14/473/10 - H,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,

Antragsgegnerin,

Zuweisung zu Vivento Customer Services;
hier: Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung
eines Widerspruchs

hat die 13. Kammer des Verwaltungsgerichts Arnsberg
am 29. Dezember 2010
durch

Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht L e m k e,
 Richter am Verwaltungsgericht W o l l w e b e r,
 Richterin Dr. H a g h g u

b e s c h l o s s e n :

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 10. November 2010 gegen den Bescheid der Deutsche Telekom AG vom 29. Oktober 2010 wird wiederhergestellt.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 2.500,00 € festgesetzt.

Gründe:

Der sinngemäß gestellte Antrag des Antragstellers,

die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs vom 10. November 2010 gegen den Bescheid der Deutsche Telekom AG vom 29. Oktober 2010 wiederherzustellen,

hat Erfolg. Er ist zulässig, insbesondere nach § 80 Abs. 5 Satz 1 2. Alt. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) statthaft, weil es sich bei der in der Hauptsache umstrittenen Zuweisung nach dem Gesetz zum Personalrecht der Beschäftigten der früheren Deutschen Bundespost (Postpersonalrechtsgesetz – PostPersRG –) vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2353), zuletzt geändert durch Art. 15 Abs. 104 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) um einen versetzungsähnlichen Verwaltungsakt handelt, der zwar nicht schon nach § 126 Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes – BBG – vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 3 PostPersRG sofort vollziehbar ist, hier jedoch infolge der behördlichen Anordnung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO.

Vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW), Beschlüsse vom 5. September 2008 – 1 B 1288/08 –, S. 3 f. des Be-

schlussabdrucks, und vom 16. März 2009 –
1 B 1650/08 –, S. 2 f. des Beschlussabdrucks.

Der Antrag ist auch begründet. Die im Rahmen von § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO vorzunehmende Interessenabwägung zwischen dem Aufschubinteresse des Antragstellers und dem öffentlichen Vollzugsinteresse fällt zu Gunsten des Antragstellers aus, da sich die angefochtene Zuweisungsverfügung bei der im vorliegenden Verfahren gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage als offensichtlich rechtswidrig erweist.

Die Kammer hat hierzu in dem Beschluss vom 12. November 2010 (13 L 784/10), dem eine Zuweisungsverfügung der Deutsche Telekom AG vom 4. Oktober 2010 (betreffend einen „Projektmanager im Projekt Megaplan“ bei der VCS GmbH Gelsenkirchen) im Wesentlichen vergleichbaren Wortlauts zu Grunde gelegen hatte, ausgeführt:

„... Rechtsgrundlage für die dauerhafte Zuweisung von Beamten der Deutsche Telekom AG ist § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG. Danach ist eine dauerhafte Zuweisung einer dem Amt entsprechenden Tätigkeit auch ohne Zustimmung des Beamten zulässig bei Unternehmen, deren Anteile ganz oder mehrheitlich der Aktiengesellschaft gehören, bei der der Beamte beschäftigt ist, wenn die Aktiengesellschaft hieran ein dringendes betriebliches oder personalwirtschaftliches Interesse hat und die Zuweisung nach allgemeinen beamtenrechtlichen Grundsätzen zumutbar ist. Die Beschränkung auf eine dem Amt entsprechende Tätigkeit folgt aus der Pflicht der Deutsche Telekom AG nach Art. 143b Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) und § 1 Abs. 1 PostPersRG, in Ausübung der Befugnisse des Bundes als Dienstherr für eine amtsangemessene Beschäftigung ihrer Beamten zu sorgen. Denn der Inhaber eines statusrechtlichen Amtes – wie hier der Antragsteller – kann gemäß Art. 33 Abs. 5 GG von seinem Dienstherrn verlangen, dass dieser ihm ein abstrakt-funktionelles Amt – also einen nach abstrakten Kriterien umschriebenen Aufgabenkreis – wie auch ein konkret-funktionelles Amt – also einen entsprechenden Dienstposten – überträgt, deren jeweilige Wertigkeiten dem innegehaltenen Amt im statusrechtlichen Sinne entsprechen. Das Amt, dem die zugewiesene Tätigkeit entsprechen muss, bestimmt sich dabei nicht nur durch das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe und die dem Beamten verliehene Amtsbezeichnung, sondern auch durch die Zugehörigkeit zu einer Laufbahn und Laufbahngruppe. Der so zu wahrende Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung gehört zum Kernbereich der her-

gebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums. Sie gelten für Beamte der Deutsche Telekom AG ohne Abstriche, da Art. 143b Abs. 3 Satz 1 GG insoweit die wirtschaftliche Entscheidungsautonomie der Deutsche Telekom AG als Postnachfolgeunternehmen nach Art. 87f Abs. 2 Satz 1 GG einschränkt und eine Beschäftigung der übernommenen Bundesbeamten unter Wahrung ihrer Rechtsstellung vorsieht. Diese verfassungsrechtlichen Vorgaben hat die Deutsche Telekom AG nicht nur innerhalb ihrer eigenen Betriebe zu beachten, sondern auch in den ausgegründeten Bereichen der von ihr beherrschten Tochter- und Enkelunternehmen sowie Beteiligungsgesellschaften.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 16. März 2009 – 1 B 1650/08 –, S. 3 und 8 des Beschlussabdrucks, ebenfalls in Bezug auf die VCS GmbH.

Es gehört zum Pflichtenkreis der Deutsche Telekom AG, bei der Wahrnehmung der Befugnisse des Bundes als Dienstherr unmittelbar selbst **sicherzustellen**, dass ihre Beamten nach einer Zuweisung bei dem aufnehmenden Tochter- oder Enkelunternehmen **amtsangemessen beschäftigt werden**. Die Tochter- und Enkelunternehmen sollen nicht selbst den Aufgabenkreis der amtsangemessenen Beschäftigung bestimmen können. Folglich verletzt die Deutsche Telekom AG ihre Pflichten und damit den verfassungsrechtlich garantierten Anspruch ihrer Beamten auf amtsangemessene Beschäftigung nicht erst dann, wenn den Beamten ausdrücklich unter Verstoß gegen § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG eine ihrem jeweiligen Statusamt nicht entsprechende Tätigkeit zugewiesen wird. Vielmehr genügt es, wenn sie in der Zuweisungsverfügung die zugewiesene Tätigkeit unter Verstoß gegen § 37 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) nicht hinreichend bestimmt und dadurch dem aufnehmenden Tochter- oder Enkelunternehmen einen Spielraum eröffnet, die betroffenen Beamten nicht amtsangemessen zu beschäftigen. Die nicht hinreichend bestimmte Zuweisung geht zu Lasten der Antragsgegnerin und führt zur Rechtswidrigkeit der Zuweisung.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 16. März 2009 – 1 B 1650/08 –, S. 4 ff. des Beschlussabdrucks; und Beschluss vom 29. März 2010 – 1 B 1558/09 –, Deutsches Verwaltungsblatt – DVBl. – 2010, 787 (787 f.).

Das bedeutet, dass der Dienstherr gehalten ist, dem Beamten solche Funktionsämter zu übertragen, die in ihrer Wertigkeit dem Amt im statusrechtlichen Sinne entsprechen. Damit wird dem Beamten zwar kein Recht auf unveränderte oder ungeschmälernte Ausübung eines bestimmten Amtes im funktionellen

Sinne gewährt. Er muss vielmehr Änderungen seines Aufgabenbereichs nach Maßgabe seines statusrechtlichen Amtes hinnehmen. Bei jeder sachlich begründbaren Änderung der dem Beamten übertragenen Funktionsämter muss diesem jedoch stets ein amtsangemessener Tätigkeitsbereich verbleiben. Ohne seine Zustimmung – wie hier – darf dem Beamten diese Beschäftigung weder entzogen, noch darf er auf Dauer unterwertig beschäftigt werden. Insbesondere darf er nicht aus dem Dienst gedrängt und nicht dadurch, dass ihm Pseudobeschäftigungen zugewiesen werden, zur Untätigkeit in perspektivlosem Zuwartem genötigt werden.

Vgl. VG Ansbach, Beschluss vom 14. August 2008 – AN 11 S 08.01147 –, juris.

...

Die Kammer stellt ihre Entscheidung jedoch maßgeblich darauf ab, dass der Antragsteller bislang überhaupt nicht beschäftigt wird und – angesichts des Umstandes, dass er die von der Antragsgegnerin für erforderlich gehaltene Ausbildung auch noch nicht absolviert hat – in absehbarer Zukunft auch nicht sinnvoll wird beschäftigt werden können. ...

Vor diesem Hintergrund ist – abgesehen davon, dass von einer amtsangemessenen Beschäftigung hier infolge der Untätigkeit des Antragstellers nicht die Rede sein kann – jedenfalls auch nicht ersichtlich, dass ein dringendes personalwirtschaftliches oder betriebliches Interesse an der dauerhaften Zuweisung besteht.

Der Antragsteller hat die – wohl nicht hinreichend bestimmte – Zuweisung deshalb nicht hinzunehmen und sein Aussetzungsinteresse überwiegt, da auch ansonsten ein überwiegendes öffentliches Interesse am Sofortvollzug nicht erkennbar ist. Angesichts der tatsächlichen Beschäftigungslosigkeit des Antragstellers kann ein solches Interesse nicht bestehen."

Hieran hält die Kammer weiterhin fest. Diese Ausführungen sind angesichts der Darlegungen des Antragstellers in dem mit der Antragschrift übersandten Protokoll betreffend seine Tätigkeit bei der VCS in Gelsenkirchen vom 29. November 2010 sowie der eidesstattlichen Erklärung vom 8. Dezember 2010 auch auf den vorliegenden Fall übertragbar. Die Kammer hält die Erklärungen des Antragstellers auch für glaubhaft, weil sie in wesentlichen Zügen mit den Darstellungen der Antragsteller in den Parallelverfahren 13 L 784/10, 13 L 853/10, 13 L 865/10 und 13 L 876/10 über-

einstimmen. Danach hat das Gericht die Überzeugung gewonnen, dass ungeachtet des Umstandes, dass möglicherweise einige der in der Aufgabenbeschreibung der Zuweisungsverfügung enthaltenen Tätigkeiten geeignet sein könnten, dem statusrechtlichen Amt des Antragstellers gerecht zu werden, dieser jedenfalls zur Zeit bei der VCS GmbH in Gelsenkirchen nicht amtsangemessen beschäftigt wird.

Der Antragsteller hat insoweit glaubhaft gemacht, dass für ihn kein Arbeitsplatz mit PC-Ausstattung vorhanden ist, obwohl zu seinen Tätigkeiten nach der streitbefangenen Zuweisungsverfügung u.a. die Eingabe und Pflege von Daten in IV-Systeme sowie die Aufbereitung, Bereitstellung und Ermittlung von Managementdaten rechnet. Offenkundig müssen auch die (von dem Kollegen, dem der Antragsteller zusehen konnte, zu erstellenden) Tages- und Wochenstatistiken (von den Kollegen, denen der Antragsteller zusehen konnte) am PC gefertigt werden. Der Einwand der Deutsche Telekom AG, PC und Netzanbindung seien für den Antragsteller bestellt, erscheint vor dem Hintergrund der am 29. Oktober 2010 angeordneten sofortigen Vollziehung nicht geeignet, eine besondere Eilbedürftigkeit der Zuweisung zu begründen, die es verbieten soll, den Ausgang eines Widerspruchs- oder Klageverfahrens abzuwarten. Der Antragsteller ist damit – über Vorstellungsrunden und Gebäudeführungen hinaus – bislang lediglich damit „beschäftigt“ worden, einem Kollegen bei dem Erstellen von Tages- und Wochenstatistiken zuzusehen. Zusammenfassend kann nur festgestellt werden, dass der Antragsteller hiermit nicht dem Amt eines Postamtsrats (Besoldungsgruppe A 12 BBesO) angemessen beschäftigt wird.

Die Antragsgegnerin hat – wie auch in den oben genannten vergleichbaren Fällen – dieser Sachdarstellung des betroffenen Beamten im Kern nicht substantiiert widersprochen, sodass auch kein Anhaltspunkt dafür besteht, dass sich an diesem Tätigkeitsbild etwas geändert haben könnte. Soweit die Antragsgegnerin darauf abstellt, es handele sich um „administrative Maßnahmen“, ist dies eine bloße Worthülse, die sich inhaltlich in keiner Weise mit den tatsächlich ausgeübten Tätigkeiten auseinandersetzt. Jedenfalls erscheint die hier in Rede stehende Form der „Einarbeitung“ nicht als Vorbereitung zur Übernahme des in der Zuweisungsverfügung beschriebenen umfassenden Aufgabenspektrums, sondern deutet vielmehr auf eine dauerhaft beabsichtigte unterwertige Beschäftigung des Antragstellers hin. Soweit der Darstellung des Antragstellers ferner entgegengehalten wird, er könne sich kein Urteil über die Tiefe der Recherche der „Reportingzahlen“ und der zeitlichen Abläufe machen, setzt sich dieses Vorbringen ebenfalls nicht mit der tatsächlichen Beschäftigungssituation des Antragstellers auseinander.

Zu Gunsten der Deutschen Telekom AG ist auch kein eingeschränkter berücksichtigungsfähiger personalorganisatorischer Spielraum zu berücksichtigen, weil sie sich nicht in der Lage sieht, alle bei ihr tätigen Beamten amtsangemessen zu beschäftigen (vgl. S. 3 des Schriftsatzes vom 21. Dezember 2010). Denn diese gleichsam „hausgemachten“ Probleme sind die rechtlich unbeachtliche Folge einer Personalplanung, die den Bestand an Beamten und deren verfassungsrechtlich geschützten Rechtsstatus nicht hinreichend berücksichtigt hat.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 31. März 2010 – 1 B 1558/09 -, S. 6 des Beschlussabdrucks.

Bei dieser Sachlage besteht kein überwiegendes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung der Zuweisung. Die Antragsgegnerin hat zur Begründung des Vollzugsinteresses (vgl. S. 4 und 5 der Zuweisungsverfügung) im Wesentlichen auf ihre Verpflichtung verwiesen, den Rechtsanspruch der bei ihr beschäftigten Beamten auf eine Tätigkeit zu erfüllen. Dieses Interesse vermag indes die sofortige Vollziehung einer Zuweisungsverfügung, bei der gerade zweifelhaft ist, ob der Rechtsanspruch des Antragstellers tatsächlich erfüllt wird, nicht zu rechtfertigen. Das Argument, dass die dem Antragsteller zugewiesene Tätigkeit bei vorübergehender Aussetzung der Zuweisung durch anderweitig zu rekrutierendes Personal erfüllt werden müsse, was zu zusätzlichen finanziellen Belastungen führe, hat die Antragsgegnerin weder in dem angefochtenen Bescheid noch in ihrem gerichtlichen Vortrag substantiiert. Soweit sie zur Begründung der Anordnung des Sofortvollzuges des Weiteren ausgeführt hat, dass eine Möglichkeit, den Antragsteller bei der VCS zu beschäftigen, nur „aktuell und nur zur Zeit“ bestehe, steht dies in Widerspruch zu dem Umstand, dass der Antragsteller letztlich nicht nur vorübergehend, sondern auf Dauer der VCS zugewiesen werden soll, mithin eine dauerhafte Möglichkeit bestehen muss, ihn dort zu beschäftigen. Demgemäß ist auch nicht ersichtlich, dass bei Abwarten von Widerspruchs- und Klageverfahren „die gesamte Zuweisungsmaßnahme gefährdet“ wäre.

Vgl. zu einer insoweit wortgleichen Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung einer Zuweisung zur VCS GmbH: OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 14. November 2008 – OVG 6 S 35.08 -, Juris, Rdnr. 8.

Dieser Befund wird bestätigt durch den Umstand, dass dem Antragsteller bis zum 30. Dezember 2010 Erholungsurlaub bewilligt worden ist. Die Bewilligung von Erholungsurlaub zu einem Zeitpunkt, in dem sich der Beamte in ein neues Tätigkeitsfeld einarbeiten soll, konterkariert nach Ansicht der Kammer den von der Antragsgegnerin hervorgehobenen, zur Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung angeführten dringenden Personalbedarf bei der VCS GmbH.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes (GKG) unter Berücksichtigung von Ziffer 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, abgedruckt in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 2004, S. 1327.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Entscheidung mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg (Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, Postanschrift: Verwaltungsgericht Arnsberg, 59818 Arnsberg) Beschwerde zum Oberverwaltungsgericht eingelegt werden. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Sofern die Begründung nicht mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, ist sie bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidii Kirchplatz 5, 48143 Münster; Postanschrift: Postfach 6309, 48033 Münster) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 23. November 2005 (GV. NRW. S. 926) einzureichen. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten und die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen; dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt sowie die ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen. Auf die zusätzlichen Vertretungsmöglichkeiten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse wird hingewiesen (vgl. § 67 Abs. 4 Satz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in der Fassung gemäß Art. 13 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechtsberatungsrechts vom 12. Dezember 2007, BGBl. I S. 2840, und § 5 Nr. 6 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz – RDGEG –). Darü-

ber hinaus sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen unter den dort genannten Voraussetzungen vor dem Oberverwaltungsgericht als Bevollmächtigte zugelassen.

Gegen die Streitwertfestsetzung können die Beteiligten auch persönlich schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Arnsberg (Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, Postanschrift: Verwaltungsgericht Arnsberg, 59818 Arnsberg) Beschwerde einlegen, über die das Oberverwaltungsgericht entscheidet, falls das beschließende Gericht ihr nicht abhilft. Die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten eingelegt wird, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Die Beschwerde ist nicht gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € nicht überschreitet.

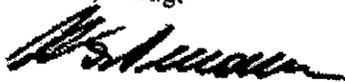
Der Beschwerdeschrift und der Beschwerdebegründungsschrift sollen möglichst Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Lemke

Wollweber

Dr. Haghgu

Ausgefertigt



Wortmann, Verwaltungsgerichtsbeschäftigter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

